

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund die einzelnen Kontrollkompetenzen der Geschäftsprüfungskommission kurz erläutert.

Die Ämterprüfung erfolgt hinter geschlossenen Türen und wird nur im nichtöffentlichen Landtag behandelt, denn dort «werden hauptsächlich vertrauliche Themen diskutiert und behandelt, wie beispielsweise die [...] Ämterprüfungen».¹⁶²

Die Geschäftsprüfungskommission legt zu Jahresbeginn fest, welche Ämter geprüft werden sollen. Dabei hat die Geschäftsprüfungskommission das Ziel, dass «jedes Amt einmal innert vier Jahren besucht werden sollte».¹⁶³ Die Ämterprüfung kann gemäss Allgäuer folgendermassen zusammengefasst werden:

«Im besuchten Amt referiert zunächst der Amtsleiter [...]. In vielen Fällen äussert sich der Amtsleiter zu den Rechtsvorschriften in seinem Bereich und bringt Anregungen und Wünsche vor. [...] Am Schluss der Prüfung besichtigt und beurteilt die Geschäftsprüfungskommission zusammen mit dem Amtsleiter jeweils die Räumlichkeiten. Schriftführer der Kommission ist der Vertreter der Parlamentsminderheit. Er hält in einem Protokoll die Ergebnisse der Prüfung fest. [...] Die Protokolle geben grösstenteils die Ausführungen des Amtsleiters wieder. Eine Eigenleistung der Kommission kann in manchen Aufzeichnungen nicht erkannt werden. In vielen Protokollen identifiziert sich die Geschäftsprüfungskommission mit den Beurteilungen und Wünschen des Chefbeamten und nur selten wird Kritik geübt.»¹⁶⁴

Allgäuer zitiert zur Ämterprüfung Abgeordnete, die sie als «Alibiübung», als «reine Farce» oder als «keine richtige Kontrolle» bezeichnen.¹⁶⁵ Damit hat die Ämterprüfung nicht die Funktion einer Kontrolle.¹⁶⁶

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden dagegen nach einer Überprüfung durch die Geschäftsprüfungskommission im öffentlichen Landtag behandelt. Es wird dort ersichtlich, dass die Ge-

162 Landtag, Regierung und Gerichte, 2009, S. 10.

163 Allgäuer, S. 306.

164 Allgäuer, S. 309 ff.

165 Allgäuer, S. 317.

166 Allgäuer, S. 317.